

Bedingungen sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gewährleisten nur dann den maximalen erzieherischen Einfluß auf ihn und seine Umgebung, wenn sie vom Beginn bis zur Beendigung als ein Akt der fortschrittlichen, umweltverändernden Praxis verstanden werden. In jedem Stadium des Strafverfahrens und in jeder Prozeßhandlung wird die Wahrheitsfeststellung und die Anwendung des sozialistischen Rechts mit dem Ziel der Erziehung verbunden. Soweit sich dieser Erziehungsprozeß innerhalb des Strafverfahrens verwirklicht, stellt die Hauptverhandlung seinen Höhepunkt dar.

Der damalige Vorsitzende des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR, M. I. Kalinin, führte im Jahre 1934 über die gerichtliche Hauptverhandlung aus: „Der Richter muß es nicht nur verstehen, sich in einer gegebenen konkreten Angelegenheit und in der Umgebung, in welcher sich diese Angelegenheit zugetragen hat, politisch zu orientieren, er muß nicht nur verstehen, die Menschen, die an dieser Sache teilnahmen, richtig zu bewerten, zu erkennen, alle Triebfedern jeder gegebenen Angelegenheit, ihren Klassenhintergrund und ihr Wesen zu enthüllen, sondern er muß es außerdem verstehen, - dies so überzeugend zu tun, daß nicht nur er selbst und die Volksbeisitzer, sondern auch alle im Gericht Anwesenden sich in dieser Sache klar werden und die Richtigkeit der vom Gericht getroffenen Entscheidung verstehen.“<sup>5</sup>

Ob Angeklagte, Zeugen, Geschädigte, gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger, Vertreter von Kollektiven — der Einfluß der Hauptverhandlung auf sie vollzieht sich vornehmlich nicht über passive Kenntnisnahme vom Ablauf der Hauptverhandlung. Hauptsächlich ihre aktive, vom Gericht geleitete Mitarbeit bei der Feststellung des Sachverhalts wie der Ursachen und Bedingungen der Straftat vermittelt ihnen die Erkenntnis des Konflikts, der sich in der Straftat äußerte. Über die vom Gericht geleitete Mitarbeit der Beteiligten soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, von der Stufe des Erkennens der Ursachen und Bedingungen zur Stufe des verantwortungsbewußten initiativreichen Kampfes

gegen strafatbegünstigende Faktoren in ihrem Lebensbereich vorzudringen.

Die Hauptverhandlung verändert nicht unmittelbar die Umstände, unter denen die Straftat verübt und von denen sie begünstigt wurde. Sie macht aber für alle in der Hauptverhandlung Anwesenden sowie für alle, die durch die Urteilsauswertung oder durch die Massenmedien usw. über die Hauptverhandlung informiert wurden, die Ursachen und Bedingungen der Straftat sichtbar und erklärt die Notwendigkeit wie die Möglichkeit zu deren Beseitigung. *Mit der Einwirkung der in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse und auf das Bewußtsein des Angeklagten und auf alle durch die Hauptverhandlung angesprochenen Bürger sowie mittels der Impulse, die diese Erkenntnisse den Menschen zur progressiven Veränderung ihrer Umwelt geben, ist die Hauptverhandlung ein Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.*

#### *Öffentlichkeit der Hauptverhandlung*

Der Erfolg des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen beruht wesentlich darauf, daß die Werktätigen die Ursachen und Bedingungen von Gesetzesverletzungen kennen und erkennen und sie aktiv und bewußt bekämpfen. Für diese Aufgabe ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung wichtig. Kalinin sagte zu dieser Frage: „Indem das Volksgericht jedesmal die konkrete Aufgabe der Überführung und - entsprechenden Bestrafung derjenigen Personen, die schuldig an diesem oder jenem Verbrechen sind, erfüllt, führt es auf diese Weise zur gleichen Zeit eine riesige Massenaufklärungsarbeit durch, mobilisiert die Anwesenden zur Selbstkontrolle, zur Verbesserung ihrer eigenen Arbeit, zur besseren Erfüllung ihrer Pflichten, zur Einhaltung der sozialistischen Disziplin.“<sup>6</sup>

In der öffentlichen Hauptverhandlung wird — zugleich als ein Beispiel für die Öffentlichkeit — der auch im Straf- und Strafverfahrensrecht ausgedrückte einheit-

5 M. J. Kalinin, „Die Arbeit der Volksgerichte und örtlichen Staatsanwaltschaften“, Neue Justiz, 1954/9, S. 253.

6 a. a. O., S. 253 f.